

Einschreiben!

An den Obmann der
Wildschadenskommission
der Gemeinde.....
.....
.....
.....

Absender (inkl. Telefonnummer):

--

Wildschadensmeldung an die Wildschadenskommission

Spätestens 5 Wochen nach Bekanntwerden des Schadens abschicken

Innerhalb der gesetzlichen Frist bringe(n) ich/wir Ihnen laut § 73 O.Ö.
JagdG Schadenersatzansprüche über **Wildschäden** in meinem/unserem
Waldbestand auf meiner/unserer Liegenschaft,
Parzelle: ,
der Katastralgemeinde -
zur Kenntnis.

Weiters teile(n) ich/wir Ihnen mit, daß ich/wir in der vorgegeben Frist zu
keiner gütlichen Einigung mit dem Jagdausübungsberechtigten
gekommen bin/sind.

.....
(Heutiges Datum einsetzen)
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Auszug O.Ö. JagdG:

§ 73.

Anmeldung des Schadens.

Der Geschädigte hat, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, seinen Schadenersatzanspruch binnen zwei Wochen nach Ablauf der im § 69 festgesetzten Frist beim Obmann der Kommission anzubringen.

§ 74.

Entsendung von Vertrauensmännern.

(1) Der Obmann hat auf ein solches Anbringen spätestens binnen drei Tagen und unter Festsetzung des Tages der Verhandlung den Jagdausübungsberechtigten (Bevollmächtigten -§ 72) sowie den Geschädigten zur Entsendung je eines Vertrauensmannes (§ 71 Abs. 7) in die Kommission aufzufordern.

(2) Unterläßt es eine Partei, den Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden, kann der Entsendete sich als Vertrauensmann der Partei nicht genügend ausweisen oder tritt er zurück und wird nicht sofort ein anderer Vertrauensmann namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann ein weiteres Mitglied in die Kommission zu berufen, ohne daß dagegen der Partei ein Rechtsmittel zusteht.

§ 75.

Vergleichsversuch.

Zu Beginn der Verhandlung hat der Obmann einen auch auf die Kosten des Verfahrens sich erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

§ 76.

Entscheidung der Kommission.

(1) Die Kommission hat zunächst auf Grund des Ermittlungsverfahrens mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht.

(2) Hat die Kommission entschieden, daß der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht, so hat sie die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Als Beschluß der Kommission gilt hiebei jenes Votum, dem mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind. Kommt eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande, so entscheidet der Ausspruch des Obmannes. Hiebei darf jedoch der Obmann das höchste Votum nicht überschreiten und das niedrigste nicht unterschreiten.

(3) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.